

Satzung des Bike-Action-Team Rauenberg e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bike-Action-Team Rauenberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rauenberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

- (1) Förderung des Radsports im Bereich Mountain Bike, insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Mountain Bike Sport.
- (2) Bereitstellung eines geeigneten Trainingsgeländes.
- (3) Gewährleistung der Sicherheit und der Unfallverhütung auf dem in Punkt 2 genannten Trainingsgelände.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Durchführung von regelmäßigen Trainings zur Förderung der sportlichen Betätigung und Gesundheitsvorsorge als Massensport.
- (2) Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen.
- (3) Durchführung von Fahrtechnik-Seminaren, auch Eintagesveranstaltungen für Nicht-Mitglieder (Probemitgliedschaft).
- (4) Schaffen und Aufrechterhalten eines sicheren Trainingsgeländes und sicherer Hindernis-Parcours.
- (5) Umsetzung eines Sicherheitskonzepts, das auf Schwierigkeitsstufen basiert.
- (6) Aufklärung zu Unfallrisiken und Durchführung von Maßnahmen zur Unfallverhütung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Badischen Radsportverband
 - b) Badischen Sportbund
 - c) Bund Deutscher Radfahrer
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Die Mitglieder unterwerfen sich den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände. Soweit danach Ver-

bandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

§4 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der regelmäßig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind:

- ein grober Verstoß gegen die innere Ordnung des Vereins,
- eine Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- sonstiges vereinschädigendes Verhalten. Beispiel:
 - rechtskräftige Verurteilung wegen ehrenrührigen Handlungen,
 - Verletzung von Treuepflichten gegenüber dem Verein,
 - Sachbeschädigung an Vereinseigentum,
 - Gefährdung von sich selbst oder anderen durch Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen des Vereins,
 - Veruntreuung oder Verwendung von Vermögen des Vereins gegen die Vereinsinteressen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- a) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Zum Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer, vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leiten die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln Vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2000,-- € nur gemeinsam Vertretungs-berechtigt ist.

- (2) Der erweiterte Vorstand kann bis zu 4 weitere Mitglieder umfassen und besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) den Beiräten
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn nicht ein Stimmabgabeberechtigter die geheime Wahl vorschlägt.
- (4) Der Vorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand erlässt und veröffentlicht Vereinsordnungen für die Regelung des inneren Vereinslebens, beispielsweise Sicherheitsbestimmungen für das Gelände oder für Veranstaltungen, Verhaltensregeln auf dem Trainingsgelände etc.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins findet außer im Falle des §73 BGB nur statt, wenn die Erreichung des Vereinszweck offenbar unmöglich geworden ist.
- (2) Die Unmöglichkeit der Erreichung des Vereinszweckes wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des §6 Absatz 2 dieser Satzung festgestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Errichtet zu Rauenberg, den 23. November 2005